

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis zum / durch Abdruck in der Zeitung (Zeitung/ im amtlichen Verkündungsblatt) am erfolgt.

(Ort, Datum) Siegel Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

(Ort, Datum) Siegel Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.11.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.12.1999 bis zum 04.02.2000 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.12.1999 in der Zeitung/ amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.01.2000 wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagegerichteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Darum haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeitung/ amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.

oder: Deshalb wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

(Ort, Datum) Siegel Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.02.2000 nach der Stadtverordnetenversammlung die Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.00 gebilligt.

Barth, den 21.03.2000 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.04.00 AZ: 61320... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Barth, den 18.7.01 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.03.01 AZ: 47220... bestätigt.

Barth, den 18.7.01 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Barth, den 18.7.01 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

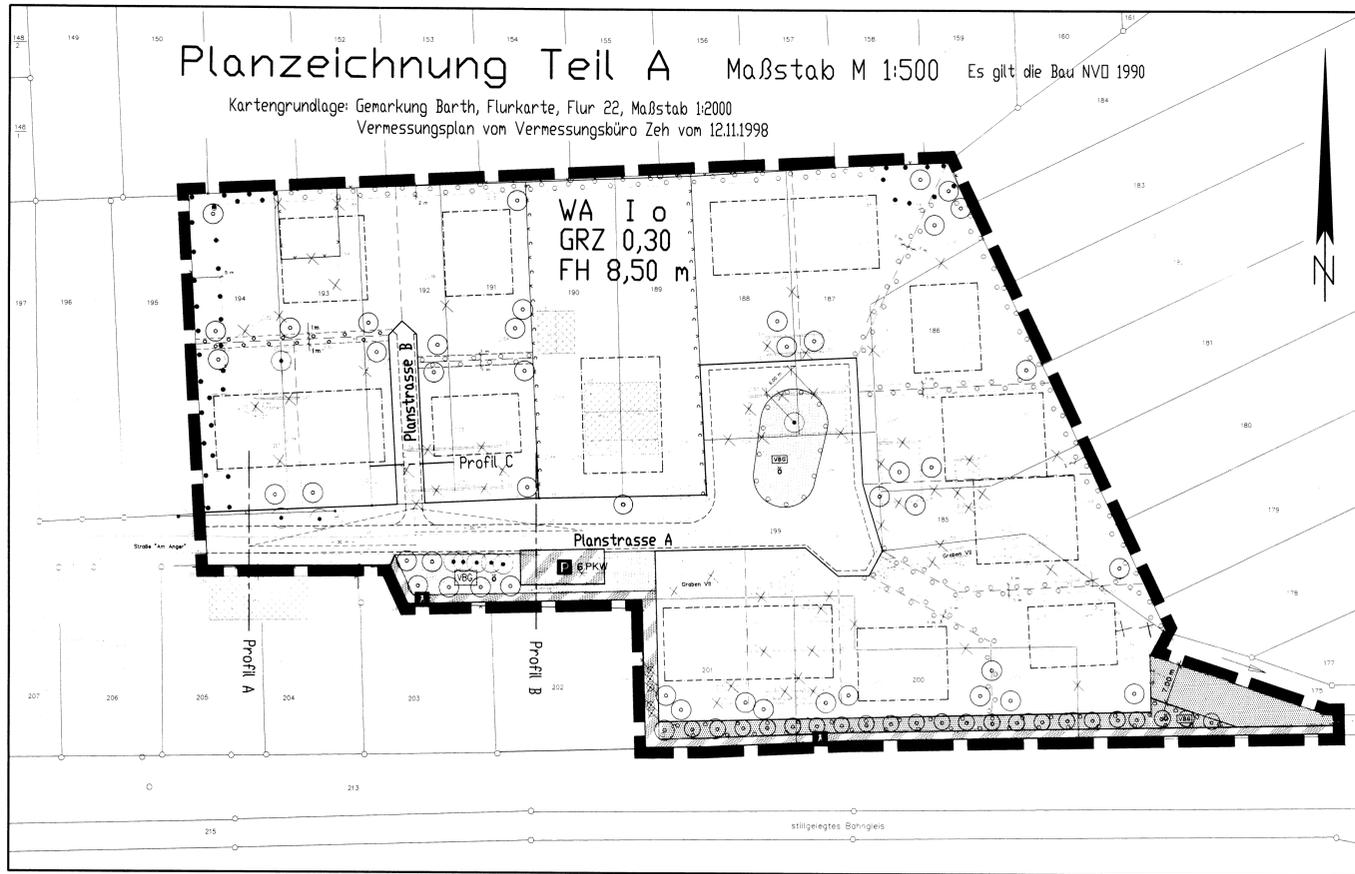
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.07.01 in Ostseezeitung (Zeitung/ amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Fristen von Einspruchsentscheidungen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.07.01 in Kraft getreten.

Barth, den 18.7.01 (Ort, Datum) Siegel Bürgermeister Kubitz 1. stellv. Bürgermeister

Planzeichnung Teil A Maßstab M 1:500 Es gilt die Bau NVO 1990

Kartengrundlage: Gemarkung Barth, Flurkarte, Flur 22, Maßstab 1:2000
Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Zeh vom 12.11.1998



Zeichenerklärung

Festsetzungen

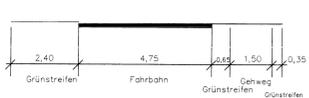
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA I o GRZ 0,30 FH 8,50	Grenze des Geltungsbereiches Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse (i) als Höchstgrenze Grundflächenzahl offene Bauweise	§9 Abs. 7 BauGB §9 Abs. 1 BauGB sowie §4 BauNVO §1 Nr. 1 BauGB sowie §16 Abs. 2 und §17 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §22 Abs. 2 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §16 Abs. 2 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §23 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Firsthöhe Baugrenze Straßenbegrenzungslinie	§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §16 Abs. 2 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §23 BauNVO §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen	§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Parkplatz, öffentlich	§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Fußweg	§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	öffentliche Grünflächen	§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	Verkehrsbegleitgrün	§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	Anpflanzung von Bäumen	§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Symbol]	vorhandene Bäume	§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

[Symbol]	vorhandene bauliche Anlagen
[Symbol]	vorhandene Gräben
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenze
[Symbol]	künftig fortfallende Flurstücksgrenze
[Symbol]	mögliche neue Flurstücksgrenze
[Symbol]	sonstige Abgrenzung
[Symbol]	Flurstücksnummer
[Symbol]	Fundamente
[Symbol]	Höhe über HN in Meter
[Symbol]	Sichtdreieck
[Symbol]	Zaun

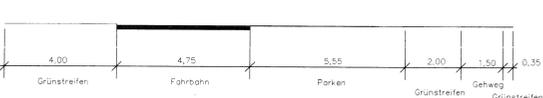
Straßenprofil A Planstrasse A

Maßstab 1:100



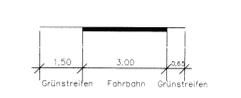
Straßenprofil B Planstrasse B

Maßstab 1:100



Straßenprofil C Planstrasse B

Maßstab 1:100

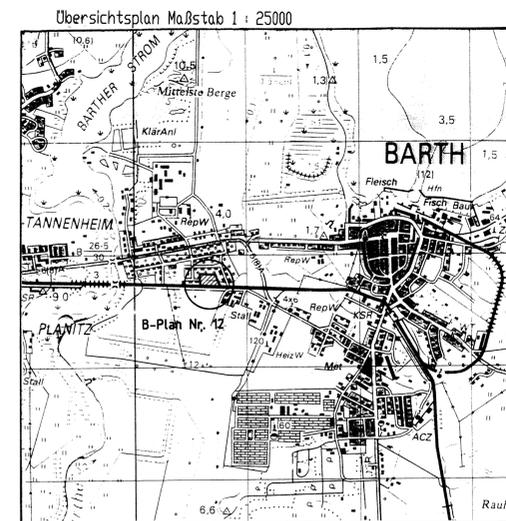


Satzung der Stadt Barth über den Bebauungsplan Nr.12 für das Wohngebiet "Am Anger" begrenzt im Süden durch die Bahngleise Barth - Bresewitz, im Westen und Norden von der vorhandenen Siedlung zwischen "Am Anger und Saarweg" und im Osten von den Grundstücken am "Scharlackenweg".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468.612) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.02.2000... und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Wohngebiet "Am Anger" begrenzt im Süden durch die Bahngleise Barth - Bresewitz im Westen und Norden von der vorhandenen Siedlung zwischen "Am Anger und Saarweg" und im Osten von den Grundstücken am "Scharlackenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Hinweise zu Bodendenkmälern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. DschG M-V (GVBl. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu benachrichtigen und der Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege, Badenstraße 16, 18439 Stralsund, spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.



Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Barth

Für das Wohngebiet "Am Anger" Gemarkung Barth, Flur 22